

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)



MAX STREICHER Anlagentechnik GmbH & Co. KG
Bernrieder Straße 10 a, 94559 Niederwinkling

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen, auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen, ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden AGB genannt). Unsere AGB gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber (im Folgenden AG genannt)/Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme des Liefergegenstandes/der Leistung gelten unsere AGB als angenommen. Satz 2 findet auf Nichtkaufleute keine Anwendung.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des AG/Bestellers werden nicht anerkannt und damit nicht Grundlage des Vertrages, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebot

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung/ Vertragsgegenzeichnung alleine mit dem dort bestellten Inhalt zustande. Kostenvorschläge sind zu vergüten.
- (2) Etwaige Angaben in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten, Eignungsprüfungen, ausgehängten Rezepturen, im Internet, Muster, Proben u. ä., insbesondere hinsichtlich Gewicht, Maßen, Leistungsparametern, Zusammensetzung etc., sind unverbindlich.
- (3) Liefer- und Leistungszeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich schriftlich zugesagt.

§ 3 Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk, einschließlich Verladung, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch ausschließlich Verpackung (AG/Besteller haben die Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen). Kosten einer etwa vereinbarten Transport-, ähnlichen oder sonstigen Versicherung sowie etwaige Zölle und Steuern trägt der AG/Besteller. Bei Teillieferungen/-leistungen kann jede Lieferung/Leistung gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (2) Tritt bei einer Lieferung/Leistung, deren Erbringung später als 4 Monate nach Vertragsschluss vereinbart ist, eine Änderung der Preisgrundlage ein (z. B. Preiserhöhungen für Grundstoffe, Lohnerhöhungen usw.), behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung nach Information des AG/Bestellers vor. Bei vereinbarten Festpreisen gilt dies nur, wenn die Veränderungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.
- (3) Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefer-/Leistungsstag gültigen Listenpreise.
- (4) Bei frachtfreier Lieferung/Leistung gehen Erhöhungen der Frachtsätze zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung/Leistung sowie durch Frachtaufforderung bedingte Mehrfrachten, die z. B. durch geringeren Mengenabruf des AG/Bestellers gegenüber der vertragsmäßigen Vereinbarung verursacht werden, zu Lasten des AG/Bestellers. Wartezeiten am Liefer-/Leistungsort sind nicht im Preis enthalten. Für eventuell nötige Hilfskräfte/-mittel bei der Entladung hat der AG/Besteller zu sorgen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Preise sind netto (ohne Abzug) grundsätzlich sofort mit Lieferung/Leistung fällig. Zahlungen gelten nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf einem der von uns angegebenen Konten verfügen können.
- (2) Vom AG/Besteller ist nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Vertragsgegenzeichnung eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Gesamtauftragssumme sowie bei Lieferungen nach Anzeige der Versandbereitschaft eine Abschlagszahlung in Höhe von weiteren 30 % der Gesamtauftragssumme zu leisten.
- (3) Kommt der AG/Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen, der Nachweis und die Berechnung höherer Zinsen und eines höheren Zinsschadens bleibt uns unbenommen.
- (4) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG/Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.
- (5) Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem AG/Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- (7) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG/Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des AG/Bestellers. Die Zahlung mit Scheck oder Wechsel gilt stets nur als erfüllungshalber erfolgt.
- (9) Wir sind berechtigt, Zahlungen des AG/Bestellers zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten bzw. zunächst auf die Kosten und Zinsen und dann erst auf die Hauptschuld anzurechnen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferhindernisse

- (1) Die Liefer-/Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung/Vertragsgegenzeichnung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG/Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen. Die Einhaltung der Liefer-/Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt eigener richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung/-leistung unserer Lieferanten oder Nachunternehmer. Wir teilen dem AG/Besteller Verzögerungen umgehend mit.
- (2) Die Liefer-/Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft/Fertigstellung der Lieferung/Leistung mitgeteilt wurde bzw. - soweit eine Abnahme vereinbart wurde - die Abnahmebereitschaft angezeigt ist.
- (3) Beim Eintritt unvorhergesehener Liefer-/Leistungs Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können - gleichviel, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten/ Nachunternehmer eintreten - insbesondere höhere Gewalt (z. B. Krieg und Naturkatastrophen), Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energieausfall, Beeinträchtigung der Rohstoffversorgung - sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Liefer-/Leistungszeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Wir teilen dem AG/Besteller derartige Umstände umgehend mit.
- (4) Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges kann der AG/Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Unmöglichkeit unserer Lieferung/Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu; gleiches gilt, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs nachweist, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. Weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz - sind unbeschadet des § 10 Absatz 4 ausgeschlossen.
- (5) Der unter Absatz 4 geregelte Haftungsausschluss gilt jedoch nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, die Haftung ist dann auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (6) Wird der Versand einer Lieferung/Leistung auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung der Lieferung/Leistung entstandenen Kosten berechnet.
- (7) Verhandlungen über gewünschte Änderungen des AG/Bestellers an der Lieferung/Leistung unterbrechen die Liefer-/Leistungszeit und führen bei Einigung zu einer Verlängerung um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit.
- (8) Soweit eine Lieferung frei Baustelle/Abładestelle vereinbart wurde, muss die vereinbarte Abładestelle von unseren Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abładestelle nicht möglich, so erfolgt die Entladung und der Gefahrenübergang nach § 6 an der Stelle, bis zu der unser Fahrzeug ungehindert gelangen kann.
- (9) Maße und Gewichte, Zusammensetzungen und ähnliches unterliegen den üblichen Abweichungen und Toleranzen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften und geeichten Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht, bei Lieferung nach Stückzahl, laufenden Metern und anderen Einheiten, die beim Verladen ermittelte Menge. Der AG/Besteller ist berechtigt, die Ermittlungen auf eigene Kosten zu überprüfen.
- (10) Wir sind zu Teillieferungen/-leistungen berechtigt.
- (11) Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des eventuell entstehenden Schadens und der Mehraufwendungen verpflichtet. Die Gefahr geht gemäß § 6 Absatz 2 über.

§ 6 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht spätestens auf den AG/Besteller über, sobald die Lieferung/Leistung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Dies gilt auch bei der Lieferung von Teilleistungen oder wenn wir noch weitere Leistungen, z. B. das Tragen der Versandkosten, die Anlieferung und Aufstellung des Liefergegenstandes usw., übernehmen haben. Sofern vor der Versendung eine technische Vorabnahme erforderlich ist, wird diese in jedem Fall bei uns im Werk durchgeführt.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den AG/Besteller über.
- (3) Die Lieferung/Leistung ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, vom AG/Besteller unbeschadet seiner Rechte aus §§ 8, 9 entgegenzunehmen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Lieferungen/Leistungen vor, bis der AG/Besteller alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, bezahlt hat.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des AG/Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Lieferung/Leistung zurückzunehmen; der AG/Besteller stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des AG/Bestellers. Wir sind ferner berechtigt, dem AG/Besteller, jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes zu untersagen und die Einzugsermächtigung (§ 7 Absatz 5) zu widerrufen. Die Auslieferung des ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Lieferung/Leistung kann der AG/Besteller erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller durch die Rücknahme verursachten Kosten verlangen.
- (3) Der AG/Besteller ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten) und ihn gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden etc. ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern der AG/Besteller die Versicherung auf Anforderung nicht nachweist, sind wir berechtigt, auf Kosten des AG/Bestellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Für Wertminderung, Beschädigung, Verlust oder Untergang haftet der AG/Besteller auch ohne Verschulden.
- (4) Der AG/Besteller darf die Lieferung/Leistung und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen, noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der AG/Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, alle erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Uns trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der AG/Besteller zu tragen.
- (5) Der AG/Besteller ist berechtigt, die Lieferung/Leistung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermissen; dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung, der Verbindung der Lieferung/Leistung mit einem Grundstück oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Preises (inkl. Mehrwertsteuer) ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der AG/Besteller auch nach der Abtretung befugt, wobei unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzufordern, solange der AG/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den verinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt ist bzw. ein derartiges Verfahren eröffnet wird oder wurde. Ist dies aber der Fall, hat der AG/Besteller uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- (6) Stimmt der Auftraggeber des AG/Bestellers bei Lieferungen/Leistungen der Teilabtretung nicht zu bzw. ist diese ausgeschlossen, so tritt uns der AG/Besteller - unabhängig vom Wert oder dem Preis der Lieferung/Leistung - seine gesamten, ihm gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen ab. Zahlungen des Auftraggebers an uns überweisen wir unverzüglich an den AG/Besteller, sobald unsere Kaufpreisforderung sowie etwaige Nebenforderungen getilgt ist bzw. sind.
- (7) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Lieferung/Leistung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten, jedoch ohne uns zu verpflichten und eine Herstellerhaftung zu übernehmen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren zum objektiven Wert unsere Lieferung/Leistung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum.
- (8) Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Wert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt; welche Sicherheiten wir freigeben, obliegt dabei allein unserer Entscheidung.

§ 8 Mängel der Lieferung, Haftung

- (1) Für Mängel der Lieferung/Leistung haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten, z. B. gemäß § 377 HGB, durch den AG/Besteller wie nachstehend; wobei bei Lieferung von Asphaltmischgütern, Schüttgütern und vergleichbarer Produkte eine sofortige Rüge bei Anlieferung vorzunehmen ist, die Rüge setzt eine Probeentnahme entsprechend den Deutschen Werkstoffnormen (z. B. DIN 1996) voraus, wobei diese auf der Baustelle in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen muss.
- (2) Soweit ein Mangel der Lieferung/Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung/Leistung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Sollten eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der AG/Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem Wert des mangelfreien Teils der Leistung entspricht. Der AG/Besteller ist verpflichtet, uns die für die Nachbesserung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls werden wir von unserer Pflicht zur Nacherfüllung und Haftung frei.
- (3) Verbringt der AG/Besteller die Lieferung/Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungs- oder vertraglich vorgesehenen Verwendungs- und Einsatzort oder liegt der Erfüllungsort im Ausland, so hat er die hieraus resultierenden Mehrkosten (z. B. Transport- und Reisekosten) der Nacherfüllung zu tragen.
- (4) Sollte die in Absatz 2 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, hat der AG/Besteller das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Ein Nichtkaufmann hat darüber hinaus auch das Recht, den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen. Soweit sich aus § 10 Absatz 4 nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des AG/Bestellers ausgeschlossen. Die Nacherfüllung gilt erst mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht dem AG/Besteller weitere Nacherfüllungsversuche zumutbar sind.
- (5) Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, fehlerhafte Montage durch den AG/Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern diese Einflüsse nicht von uns zu vertreten sind -, unsachgemäße und ohne unsere vorherige Zustimmung erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des AG/Bestellers oder Dritter.
- (6) Soweit sich nicht aus dem Gesetz unabhängig eine längere Frist ergibt oder wir eine Garantie übernommen haben, verjähren die Mängelansprüche des AG/Bestellers in einem Jahr, beginnend mit dem vereinbarten Liefer-/Leistungszeitpunkt (§ 5 Absatz 2), spätestens mit Ablieferung des Liefergegenstandes. Steht uns gegen die berechtigten Mängel/Rücktrittsrechte des AG/Bestellers die Einrede der Verjährung zu und ist der AG/Besteller deshalb berechtigt, die Zahlung des Preises zu verweigern, sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.
- (7) Bei Lieferung/Leistung einer gebrauchter Sache ist die Übernahme jedweder Mängelhaftung ausgeschlossen.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Kann der Käufer die Lieferung/Leistung infolge schuldhafter Verletzung der uns obliegenden Beratungs- und Hinweispflichten - insbesondere der Anleitung zur Bedienung und Wartung der Lieferung/Leistung - sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten, vor oder nach Vertragsschluss, nicht vertragsgemäß verwenden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der §§ 8 und 10 entsprechend.

§ 10 Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftung unsererseits

- (1) Die nachstehenden Rücktrittsregelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Gewährleistung für Mängel und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (2) Der AG/Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Lieferung/Leistung endgültig unmöglich wird; gleiches gilt bei Unvermögen. Der AG/Besteller kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er nachweist, dass bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung/Leistung unmöglich geworden ist und er der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer im Falle der Teilunmöglichkeit die Gegenleistung entsprechend mindern. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung unsererseits. Bei teilweisem Lieferungs-/Leistungsverzug gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der AG/Besteller für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des AG/Bestellers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 II BGB.
- (4) Weitere Ansprüche des AG/Bestellers als in diesen AGB beschrieben, gleich aus welchem Rechtsgrunde, - insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung - sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Lieferung/Leistung, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; vom Haftungsausschluss erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung resultieren. Sämtliche Haftungsausschlüsse der AGB gelten nicht, soweit es sich um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen der Lieferung/Leistung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon erfasste Pflichtverletzung unsere Haftung auslöst. Für Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen gilt Vorstehendes entsprechend. Unserer Haftung ist grundsätzlich auf den jeweils vorhersehbaren Schaden sowie der Höhe nach maximal auf den Auftragswert begrenzt.

- (5) Wenn und soweit die obigen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen ganz oder teilweise gesetzlich unzulässig sind oder werden, so wird unsere Haftung auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt.

§ 11 Geschäftsgeheimnisse

Der AG/Besteller verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit uns zugänglich werdenden Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge von uns oder unserer Kunden, Lieferanten oder Nachunternehmer - sowohl technischer als auch kaufmännisch/wirtschaftlicher Art - die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise selbst zu verwerten. Wir behalten uns alle unsere Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.

§ 12 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllung- und Leistungsort ist der Versandort (unser Werk- oder Lagerort).
- (2) Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den jeweiligen Verträgen mit dem AG/Besteller werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen. S. 2 gilt nicht, wenn der AG/Besteller Nichtkaufmann ist.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus den jeweiligen Verträgen mit dem AG/Besteller gilt und kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei Widersprüchen zwischen den AGB und den abgeschlossenen Verträgen gelten vorrangig die vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Ohne unsere schriftliche Genehmigung ist die Verwendung unseres Namens, unserer Angebote, Lieferungen usw. zu Werbezwecken nicht zulässig.
- (3) Ohne unsere vorherige schriftliche Erlaubnis darf der Käufer keine Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte abtreten.
- (4) Wir sind berechtigt, mit allen uns oder Unternehmen aus unserer Unternehmensgruppe (STREICHER Gruppe) zustehenden Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des AG/Bestellers, die diesem gegen uns oder gegen Unternehmen unserer Unternehmensgruppe zustehen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern die Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe bei Vertragsabschluss erkennbar war.
- (5) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten dürfen von uns gespeichert und innerhalb unserer Unternehmensgruppe ausgetauscht werden. Der AG/Besteller erklärt hierzu sein Einverständnis.
- (6) Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.
- (7) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird. Bei gesetzlich unzulässigen Bestimmungen in den AGB bzw. den abgeschlossenen Verträgen gelten auch ohne weitere Vereinbarung der Parteien die den unzulässigen Vereinbarungen am nächsten kommenden gesetzlich zulässigen Bestimmungen (z. B. bei Verjährungsfristen die jeweils kürzest möglichen Fristen).